Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1800

09. 02. 88

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/350 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

A. Problem

Griechenland hat sich 1979 bei seiner Aufnahme in die EWG verpflichtet, dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — GVÜ — (BGBl. 1972 II S. 773) sowie dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 (BGBl. 1983 II S. 803) beizutreten.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982, in dem die Republik Griechenland ihren Beitritt zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 sowie zum Auslegungsprotokoll von 1971, jeweils in der Fassung des ersten Beitrittsübereinkommens von 1978, erklärt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/350 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Hörster**	**Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hörster und Stiegler

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Übereinkommen über den Beitritt Griechenlands zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen von 1968 sowie zum Auslegungsprotokoll von 1971 in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1978 — Drucksache 11/350 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 20. Sitzung am 25. Juni 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 20. Januar 1988 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982. Dieses Übereinkommen behandelt den Beitritt der Republik Griechenland zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 und dem hierzu beschlossenen Auslegungsprotokoll von 1971, beides in der Fassung des ersten Beitrittsübereinkommens von 1978. Das EWG-Gerichtsstands- und Vollstrekkungsübereinkommen, das am 1. Februar 1973 in Kraft getreten ist (BGBl. 1972 II S. 773 und 1973 II S. 60), ist ist von den sechs ursprünglichen Mitgliedern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1968 auf der Grundlage des Artikels 220 des EWG-Vertrages abgeschlossen worden. Aufgrund dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche zu vereinfachen. 1971 wurde in einem Protokoll festgelegt, daß die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg liegen solle. Dieses Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 845 und 1975 II S. 1138). Das Übereinkommen von 1968 und das Auslegungsprotokoll von 1971 haben durch das sog. 1. Beitrittsübereinkommen von 1978, das den Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens regelt, gewisse Änderungen erfahren. Dieses 1. Beitrittsübereinkommen ist am 1. November 1986 in Kraft getreten (BGBl. 1983 II S. 802 und 1986 II S. 1020).

Das nunmehr dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorgelegte 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982 betrifft den Beitritt Griechenlands zum GVÜ und zum Auslegungsprotokoll von 1971 sowie die notwendigen Änderungen des Übereinkommens selbst, des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls und des Auslegungsprotokolls. Inhaltlich beschränkt sich das 2. Beitrittsübereinkommen darauf, einige auf die Beziehungen zu dem neuen Mitgliedstaat Griechenland beschränkte „rechtstechnische" Anpassungen vorzunehmen.

Bonn, den 8. Februar 1988

Hörster **Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333